

Höhere Rentenansprüche für viele, die einen demenzkranken oder pflegebedürftigen Angehörigen betreuen

– auch für alle, die Altersrente beziehen

Stand 18.4.23

Information von G. Schwarz, Fachberatung Demenz, Evangelische Gesellschaft, Stuttgart

Seit vielen Jahren erhalten Angehörige, die ein Familienmitglied betreuen, das mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft ist, automatisch Beiträge in ihre Rentenversicherung durch die Pflegekasse der betreuten Person (bis zu ca. 600 € monatlich; § 44 SGB XI). Dadurch erhöht sich die spätere Altersrente bereits nach einem Jahr der Betreuung um 10-25 € monatlich. Seither waren betreuende Angehörige, die bereits eine Altersrente erhalten, von der Regelung ausgeschlossen. Das hat sich nun seit Februar 2023 geändert. Durch die Anwendung einer Regelung, die es ermöglicht, die Vollrente vorübergehend in eine Teilrente von 99,99 % umzuwandeln, profitieren auch Bezieher einer Altersrente von den zusätzlichen Rentenbeiträgen der Pflegekassen. Dies führt in Folge zu den gleichen Erhöhungen der Rente. (Auch wer nicht mit der pflegebedürftigen Person verwandt ist, profitiert übrigens gleichermaßen von den Regelungen, wenn die Voraussetzungen entsprechend dem folgendem Punkt 1 zutreffen).

Welche Schritte sind notwendig:

- 1. Erkundigen Sie sich zunächst bei der Pflegekasse Ihres Angehörigen, ob Sie als „Pflegeperson“ bereits im Gutachten zur Pflegeeinstufung erfasst sind.** Falls nicht, beantragen Sie dies gegebenenfalls. (Dazu müssen Sie den pflegebedürftigen Angehörigen mindestens 10 Stunden wöchentlich verteilt auf wenigstens 2 Tage in der Woche unentgeltlich betreuen. Mehr dazu in den nachfolgenden Erläuterungen).
- 2. Beantragen Sie bei Ihrer Rentenversicherung (meist Deutsche Rentenversicherung) eine Teilrente (Flexirente) von 99,99 %** (Rufen Sie an und lassen sich einen Antrag zusenden). Die Teilrente führt zu einer Einbuße von ca. 10-30 Cent der monatlichen Rente (0,01 % der Rente). Ein Antrag über 99,99 % Teilrente wird seit diesem Jahr aufgrund eines Gerichtsurteils von den Rentenversicherungen angenommen. *(Fragen Sie gegebenenfalls auch noch beim Träger Ihrer Betriebsrente nach, ob die Teilrente auch Auswirkungen auf die Betriebsrente hat).*
- 3. Senden Sie der Pflegekasse Ihres Angehörigen eine Kopie des Bescheids über die Teilrente zu und schreiben Sie ihr, dass Sie als betreuender Angehöriger (im Gutachten aufgeführte „Pflegeperson“) auf eine Teilrente umgestellt haben und sie nun von Zahlungen der Pflegekasse in Ihre Rentenversicherung ausgehen.** Ihnen wird dann gegebenenfalls noch ein Fragebogen zugesandt, in dem Sie einige Daten angeben müssen.

Ab dem folgenden Jahr ab 1.7. (nächste Festsetzung der Rentenhöhe) wird sich dann die Rentenerhöhung aufgrund der zusätzlichen Beiträge in ihrer monatlichen Rente ergeben.

Wie und warum werden Sie als „Pflegeperson“ ihres Angehörigen anerkannt?

Eine „Pflegeperson“ im Sinne der Pflegeversicherung muss keine Körperpflege durchführen. Sie werden als „Pflegepersonen“ anerkannt, wenn Sie sich um einen pflegebedürftigen Menschen regelmäßig und unentgeltlich kümmern.

Voraussetzung für die Anerkennung ist lediglich, dass Sie an **mindestens 10 Stunden pro Woche verteilt auf wenigstens 2 Tage in der Woche die Person im häuslichen Umfeld betreuen**. Es muss sich bei der Unterstützung um eine erforderliche Hilfeleistung im direkten Kontakt handeln

(formale Hilfeleistungen wie etwa bei Anträgen oder zur Geldverwaltung zählen nicht). Die Hilfe muss unentgeltlich geleistet werden (Sie dürfen trotzdem aber z.B. das monatliche Pflegegeld als Anerkennung erhalten). Und die pflegebedürftige Person muss **mindestens in Pflegegrad 2** eingestuft sein.

Ein Unterstützungsbedarf von 10 Stunden pro Woche kann vom Gutachter oder der Pflegekasse ab Pflegegrad 2 nicht hinterfragt oder in Abrede gestellt werden. Nur, wenn es mehrere Personen gibt, die sich bei der Unterstützung einbringen, und alle Personen im Gutachten mit je 10 Stunden Unterstützungsleistung benannt sind, kann der Umfang hinterfragt werden. „Pflege“ im Sinne der Pflegeversicherung ist seit 2017 sehr weitreichend definiert. Sie umfasst fast jede Form der notwendigen Betreuung, Anleitung, hauswirtschaftlichen Hilfe und direkten Unterstützung.

Unentgeltlich tätige „Pflegepersonen“ müssen nicht unbedingt Angehörige sein. Auch Nachbarn oder Bekannte können in ähnlicher Weise Unterstützung leisten. Sie werden daher gegebenenfalls in gleicher Weise als Pflegepersonen anerkannt und können Beiträge zur Rentenversicherung erhalten.

Ein Ausschlusskriterium ist jedoch, wenn Betreuende mehr als 30 Stunden pro Woche erwerbstätig sind oder, wenn sie die Betreuung oder Pflege der Person erwerbsmäßig durchführen (wenn sie eine Entlohnung oder Vergütung erhalten). Der Gesetzgeber will mit den Rentenbeiträgen gezielt unentgeltlich Helfende unterstützen, die entsprechend Zeit und Möglichkeiten einbringen können.

Im ersten Gutachten zur Pflegeeinstufung werden bereits die Kontaktdaten aller „Pflegepersonen“ aufgenommen. Die Gutachter müssen von allen diesen Pflegepersonen ihre ungefähren wöchentlichen Betreuungszeiten erfragen. Nur, falls diese unter 10 Stunden liegen und an weniger als 2 Tagen pro Woche stattfinden, wird es im Gutachten entsprechend vermerkt. Nachdem die Pflegekasse das Gutachten mit den Kontaktdaten erhalten hat, schreibt sie in der Regel alle Pflegepersonen an, die dort erwähnt sind (und die sich mindestens 10 Stunden pro Woche einbringen). Sie sendet diesen einen Fragebogen zu, in dem sei Auskunft zu ihrer Rentenversicherung und dem Umfang ihrer eventuellen Berufstätigkeit Auskunft geben sollen. Es muss nicht zwingend bereits eine Rentenversicherung oder eine Rentenversicherungsnummer vorhanden sein.

Liegt die Berufstätigkeit nicht über 30 Stunden pro Woche, zahlt die Kasse dann automatisch die Beiträge in die Rentenversicherung der Pflegepersonen ein solange sich die Umstände nicht ändern. Sobald die pflegebedürftige Person z.B. in ein Pflegeheim umzieht und stationär versorgt wird, enden die Zahlungen automatisch. Ein Tagespflegeaufenthalt, auch mehrfach die Woche, ändert aber grundsätzlich nichts an den Voraussetzungen, da weiterhin eine Betreuung in der Häuslichkeit ergänzend notwendig ist.

Wie hoch sind gezahlten Beiträge und welche Erhöhung der Rente ergibt sich daraus?

Je nach Pflegegrad zahlt die Pflegekasse monatlich zwischen etwa 120-630 € in die Rentenversicherung ein. Durch diese Beiträge erhöht sich die Rente (oder der künftige Rentenanspruch) bereits nach einem Jahr Betreuung um etwa 10-25 € monatlich. Dauert die Betreuung über mehrere Jahre an, kommt jedes Jahr eine weitere Erhöhung im gleichen Umfang hinzu (einschließlich der allgemeinen Rentenerhöhung jedes Jahr). Die Erhöhung kann somit in wenigen Jahren über 100 € monatlich betragen.

Die genauen Beträge der Beitragszahlungen und der sich daraus ergebenden Rentenerhöhungen hängen von zwei Faktoren ab: Zum einen von der Höhe des Pflegegrads und zum anderen von der gewählten bzw. bestehenden Leistungsform der Pflegeversicherungsleistungen. Mit der Leistungsform ist gemeint, ob die versicherte Person Pflegeleistungen in Form von Pflegegeld, von Sachleistungen aufgrund des Einsatzes eines Pflegedienstes oder als Kombination beider Leistungen erhält. Ist kein Pflegedienst in Einsatz (kein Sachleistungsbezug) und wird die gesamte Betreuung und Pflege daher nur von den Angehörigen geleistet, sind die gezahlten Beiträge etwas höher. Auch bei einem höheren Pflegegrad sind die Zahlungen höher.

Die folgende Tabelle zeigt die derzeitigen Beiträge bzw. Zahlungen der Pflegekasse in die Rentenversicherung und die dadurch entstehenden Rentenerhöhungen nach einem Jahr der Betreuung.

Berechnung der Rentenbeitragszahlungen der Pflegekasse für unentgeltlich betreuende „Pflegerpersonen“

Berechnungsgrundlage (westliche Bundesländer):

36,02 €	Aktueller „Rentenwert“ bis 1.7.23 (gesetzliche Bezugsgröße zur Rentenberechnung)
3.395,00 €	Monatliche Bezugsgröße 2023 der Sozialversicherung (= Durchschnittseinkommen aller sozialversicherter Beschäftigten im Vorvorjahr)

Pflegegrad	Leistungsbezugsart der pflegebedürftigen Person in der Pflegeversicherung	Angerechneter Anteil der monatlichen Bezugsgröße	Anteil der monatlichen Bezugsgröße	Beitrag zur Rentenversicher. durch Pflegekasse (18,6%)	Rentenerhöhung nach einem Jahr Pflege monatlich
5	nur Pflegegeld	100,0 %	3.395,00 €	631,47 €	36,02 €
	Pflegegeld + Sachleistung	85,0 %	2.885,75 €	536,75 €	30,62 €
	nur Sachleistung	70,0 %	2.376,50 €	442,03 €	25,21 €
4	nur Pflegegeld	70,0 %	2.376,50 €	442,03 €	25,21 €
	Pflegegeld + Sachleistung	59,5 %	2.020,03 €	375,72 €	21,43 €
	nur Sachleistung	49,0 %	1.663,55 €	309,42 €	17,65 €
3	nur Pflegegeld	43,0 %	1.459,85 €	271,53 €	15,49 €
	Pflegegeld + Sachleistung	36,6 %	1.242,57 €	231,12 €	13,18 €
	nur Sachleistung	30,1 %	1.021,90 €	190,07 €	10,84 €
2	nur Pflegegeld	27,0 %	916,65 €	170,50 €	9,73 €
	Pflegegeld + Sachleistung	23,0 %	780,85 €	145,24 €	8,28 €
	nur Sachleistung	18,9 %	641,66 €	119,35 €	6,81 €

Anspruchsvoraussetzungen kurzgefasst:

- Mindestens Pflegegrad 2 der betreuten Person,
- wöchentlich mindestens 10 Stunden Betreuungseinsatz verteilt auf wenigstens 2 Wochentage.
- Die Betreuung oder Pflege muss im direkten Kontakt im häuslichen Umfeld in Form von Anleitung, Betreuung, Alltagshilfen oder hauswirtschaftlicher Unterstützung stattfinden.
- Die betreuende Person darf maximal 30-Stunden pro Woche erwerbstätig sein.
- Die betreuende Person muss aufgrund der vorgenannten Punkte im Gutachten zur Pflegeeinstufung als „Pflegerperson“ benannt sein. (Sonst nachträglich die Anerkennung beantragen)

Weitere Hintergrundinformationen

Hier kann man bei der Deutschen Rentenversicherung nachlesen, dass ein Antrag auf 99,99 % möglich ist und genehmigt wird:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Wissenswertes-zur-Rente/FAQs/Rente/Hinzuverdienst_und_Einkommensanrechnung/aenderungen_hinzuverdienst_liste.html#83b3568e-f0c3-49c0-b7b7-34d0758033bf

Kann ich trotz der aufgehobenen Hinzuverdienstgrenzen bei den Altersrenten einen Teilrente beziehen?

*Ja. Sie können Ihre Altersrente auch als Teilrente beziehen. Die Höhe der Teilrente legen Sie selbst fest. **Die Teilrente** muss mindestens 10 Prozent und **darf höchstens 99,99 Prozent** der Vollrente betragen. Der Rentenanteil, auf den Sie zunächst verzichten, wird später mit einem geringeren oder ohne Abschlag gezahlt. Ausnahme: Beim Bezug einer Altersrente für besonders langjährig Versicherte erfolgt die Zahlung immer abschlagsfrei.*

Die Verbraucherzentrale gibt Hinweise wie in diesem Text auf ihrer Internetseite:

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheit-pflege/alles-fuer-pflegende-angehoerige/flexirente-so-bessern-pflegende-rentner-ihre-rente-auf-20810>

Weitere hilfreiche Informationen zur Pflegeversicherung und den Leistungen sind hier zu finden:

https://www.eva-stuttgart.de/fileadmin/Redaktion/2_unsere_angebote/im_alter/alzheimer_beratung/Ratgeber_Pflegeversicherung.pdf